



Geschäftszahl: 4772(2009)

U r s c h r i f t

Notariatsakt

Vor mir, **Magister Albert KRISTL**, als Substitut des öffentlichen Notars Doktor Sonja TADES mit dem Amtssitz in Wien-Alsergrund und der Amtskanzlei in 1090 Wien, Türkenstraße 5, sind am heutigen Tage in den Geschäftsräumen der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, in 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, erschienen die mir einschließlich ihrer Geburtsdaten persönlich bekannten Personen und zwar: -----

1) Herr **Walter ZWIAUER**, geboren 03. (dritter) März 1944 (neunzehnhundertvierundvierzig),-----
Wagramer Straße 93/5/5,-----
1220 Wien,-----

- als Stifter und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes,-----

2) Frau **Doktor Gertrude Deborah STEIN**, geboren 28. (achtundzwanzigster) Dezember 1954 (neunzehnhundertvierundfünfzig),-----
Gardegasse 5/4,-----
1070 Wien,-----

- als stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, -----

3) Frau **Erika HELSCHER**, geboren 28. (achtundzwanzigster) März 1951 (neun-
zehnhunderteinundfünfzig), -----
Fernkorngasse 49/1/4, -----
1100 Wien, -----

- als Mitglied des Stiftungsvorstandes. -----

und

4) Frau **Mag. Ingrid REISCHL**, geboren 24. (vierundzwanzigster) Dezember 1958
(neunzehnhundertachtundfünfzig), -----
Waldrebgasse 2, RH 12, -----
1220 Wien, -----
als nominiertes viertes Vorstandsmitglied. -----

Aufgrund meiner heutigen, im elektronischen Wege vorgenommenen Einsichtnahme
in das Firmenbuch bestätige ich hiermit gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a)
der Notariatsordnung, dass die nachstehend angeführten Mitglieder des Vorstandes
am heutigen Tage berechtigt sind, die im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien un-
ter **FN 214343 k** eingetragene **GPA Privatstiftung** mit dem Sitz in Wien wie folgt zu
zeichnen: -----

- Herr Walter ZWIAUER und Frau Doktor Gertrude Deborah STEIN jeweils ge-
meinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, und -----
- Frau Erika HELSCHER jeweils gemeinsam mit der Vorsitzenden des Vorstandes
beziehungsweise dem Stellvertreter der Vorsitzenden. -----

Die Erschienenen haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben nachstehende -----

**Änderung der Stiftungserklärung der
GPA Privatstiftung
mit dem Sitz in Wien
(FN 214343 k)**

**I.
ERSTENS**

Mit Notariatsakt vom 15. (fünfzehnten) Juni 2005 (zweitausendfünf), Geschäftszahl 2267(2005) des beurkundenden Notars, und Nachtrag vom 21. (einundzwanzigsten) September 2005 (zweitausendfünf) haben die Herren Hans SALLMUTTER und Walter ZWIAUER als Stifter und Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Frau Erika HELSCHER und Frau Doktor Gertrude Deborah STEIN als Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß Punkt Dreizehtens der Stiftungserklärung die Änderung der Stiftungserklärung vom 24. (vierundzwanzigsten) September 2001 (zweitausendeins) in den Punkten "Siebtens, Organe der Stiftung", "Achtens, Stiftungsvorstand", "Zehntens, Stiftungsprüfer" unter Wahrung des Stiftungszweckes sowie Einrichtung eines Beirates ("Fünfzehntens, Stiftungsbeirat") beschlossen. -----

**II.
ZWEITENS**

Der gesamte Stiftungsvorstand fasst hiermit den einstimmigen Beschluss, die Stiftungserklärung in Punkt XV. (fünfzehntens) Stiftungsbeirat, unter Wahrung des Stiftungszweckes zur Anpassung an geänderte Verhältnisse abzuändern wie folgt. -----

***"Fünfzehntens
Stiftungsbeirat"***

15.1. Der Beirat besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeskontrolle und aus weiteren vier Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und der Bundesgeschäftsführung der Gewerkschaft der Pri-

vatangestellten, Druck, Journalismus, Papier zusammen, welche vom Präsidium der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier nominiert werden. Soweit stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind, sind sie vom Amt des Mitgliedes des Stiftungsbeirates ausgeschlossen. -----

15.2. Sofern das Präsidium, die Bundesgeschäftsführung oder die Bundeskontrolle der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier aufgelöst wird, tritt für die Aufgabe in der Privatstiftung das Nachfolgeorgan, das ist dasjenige Organ, das inhaltlich die Funktionen des Präsidiums, der Bundesgeschäftsführung oder der Bundeskontrolle übernimmt, an dessen Stelle. -----

15.3. Der oder die Vorsitzende der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier ist Vorsitzende(r) des Stiftungsbeirates, sollte der oder die Vorsitzende dem Stiftungsvorstand angehören, so einer seiner (ihrer) StellvertreterInnen. Über Vorschlag des/der Vorsitzenden wählt der Stiftungsbeirat aus seiner Mitte 2 StellvertreterInnen. Gelangt das Amt des Stellvertreters zur Erledigung, so ist in der nächsten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder des Beirates eine Neuwahl vorzunehmen. -----

15.4. Aufgaben und Befugnisse: -----

15.4.1. Der Stiftungsbeirat bestellt den Stiftungsvorstand gemäß Punkt 8.3. der Stiftungserklärung. -----

15.4.2. Der Stiftungsbeirat ist berechtigt Mitglieder des Stiftungsvorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde abuberufen. -----

Als wichtiger Grund gilt insbesondere: -----

- Ein schwerer Verstoß oder wiederholte einfache Verstöße gegen den Stiftungszweck. -----
- Grobe Pflichtverletzung. -----
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. -----

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.-----
- Ein Grund, der gemäß § 27 (Paragraph siebenundzwanzig) AngG (Angestelltengesetzes) zur vorzeitigen Entlassung berechtigen würde. -----

15.4.3. Der Stiftungsbeirat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Privatstiftung einschließlich ihrer Beziehung zu Unternehmen, an denen die Privatstiftung beteiligt ist, verlangen. -----

15.4.4. Der Stiftungsbeirat kann die Bücher und Schriften der Privatstiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kassa und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere, gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen-----

15.4.5. Für die Berichts-, Prüfungs- und Einsichtsrechte gemäß Punkt 15.4.3. und 15.4.4. müssen mindestens 50% (fünfzig Prozent) der Mitglieder des Stiftungsbeirates stimmen.-----

15.5. Sitzungen und Beschlüsse: -----

15.5.1. Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.-----

15.5.2. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates kann dieser mittels schriftlicher Vollmacht ein weiteres Beiratsmitglied mit seiner Vertretung zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung beauftragen. -----

15.5.3. Beschlüsse des Stiftungsbeirates können auch telefonisch, brieflich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden. -----
Ein solcher Art gefasster Beschluss kommt nur dann rechtswirksam zu-

stande, wenn nachgewiesen wird, dass alle Mitglieder des Stiftungsbeirates an der Beschlussfassung teilnehmen konnten und zwischen der Aufforderung zur Beschlussfassung und der Beschlussfassung selbst ein Zeitraum von wenigstens 48 (achtundvierzig) Stunden liegt. -----

15.5.4. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bzw. ist kein gültiger Beschluss erfolgt. -----

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich: -----

- der entgeltliche Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben und -----
- der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften der Privatstiftung. -----

15.6. Zustimmungspflichtige Geschäfte: -----

15.6.1. Für folgende Geschäfte der Privatstiftung bedarf der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Stiftungsbeirates: -----

- der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben -----
- der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastungen von Liegenschaften -----
- Investitionen, die Anschaffungskosten von EUR 25.000,-- (Euro fünfundzwanzigtausend) im Einzelnen und EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen -----
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelnen EUR 25.000,-- (Euro fünfundzwanzigtausend) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) übersteigen -----
- die Gewährung von Darlehen und Krediten -----
- die Übernahme von Haftungen und Patronanzen -----
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik -----

- die Erteilung von Handlungsvollmachten -----

15.6.2 Die im Punkt 15.6.1. genannten Beträge unterliegen jeweils einer Wert-
sicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (zweitausend) der
Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien oder einem an seine Stelle
tretenden Index." -----

III.


DRITTENS

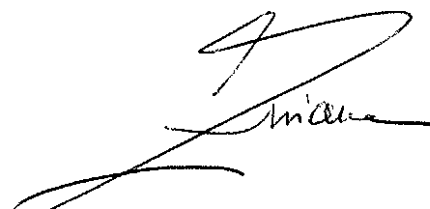
Alle übrigen Punkte der Letztfassung der Stiftungserklärung bleiben vollinhaltlich auf-
recht. -----

+++++

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Anwesenden seinem ganzen
Inhalte nach vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und
sohin von ihnen mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigung-
en an die Stifter und den Stiftungsvorstand der GPA PRIVATSTIFTUNG vor mir,
Notar-Substitut, unterfertigt. -----

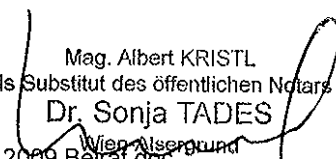
WIEN, den dreißigsten März zweitausendneun. -----


Kensler








Mag. Albert KRISTL
als Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Sonja TADES